

Höchstpreise für Benzin.

N. Berlin, 27. Mai. Aus einer Verordnung über Höchstpreise für Benzin, die vom 29. Mai datiert ist und am 1. Juni 1916 in Kraft tritt, entnehmen wir folgende wichtigen Bestimmungen:

§ 1. Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Benzin (Gajolin, Testbenzin) darf nachfolgende Sätze nicht übersteigen: bei Benzin (Gajolin) mit einem spezifischen Gewicht bis 0,690 65 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,690—0,725 60 Mark, bei einem spezifischen Gewicht über 0,725—0,745 58 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,745—0,760 42 Mark, bei Benzin mit einem spezifischen Gewicht über 0,760—0,785 35 Mark, bei Testbenzin (Terpentinölersatz) 45 Mark. Die Preise gelten für Lieferung ab deutschem Lager oder ab deutscher Grenze in Käufers Kesselwagen. Die bei plus 15 Grad Celsius ermittelten spezifischen Gewichte sind maßgebend. Als Testbenzin (Terpentinölersatz) gilt solches Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21 Grad Celsius nach Abel hat, und bis 200 Grad Celsius nach Englerschem Verfahren völlig übersiedet.

§ 2. Uebernimmt der Verkäufer das Zurollen des Benzins in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Ort, so kann er nur seine baren Auslagen, und bei Verwendung eigenen Fuhrwerkes eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

§ 3. Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 Mark für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung in Deutschland, bezw. vom Tage des Abganges an einer deutschen Grenzstation bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen. Ferner darf berechnet werden: 1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Vergütung bis zu 3 Mark für 100 Kilogramm Reingewicht, und wenn die Fässer nicht binnen 60 Tagen, vom Lieferungstag an gerechnet zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung bis zu 1 Mark für jedes Faß und jede weiteren angefangenen 30 Tage.

2. Bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 Mark, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 5. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Arzneitaxe nicht berührt.